

26. Juni 2026 – öffentlich Tagesordnungspunkt 4

Bearbeiter: Dr. Martin Heberling

Stadt Boxberg, Bebauungsplan „Am Hesbachtal“**Beschluss über die Entwicklung außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung eines Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Die Firma Rüdinger ist auf der Suche nach einer Fläche für den Neubau eines Umschlagzentrums mit Umschlag- und Lagerhallen, Bürogebäude sowie Parkplätzen für LKW und PKW. Das Neubauvorhaben soll der Energiewende hin zur Elektromobilität dienen, weshalb das Vorhaben als Modellprojekt gesehen wird, in dem ausschließlich Elektro-LKW zum Einsatz kommen sollen. Der projektierte Flächenanspruch beträgt unter Berücksichtigung von Retentionsflächen, Eingrünung und Erschließung wenigstens 6 ha; mit Blick auf Entwicklungsperspektiven und Rangierflächen, die die Betriebsabläufe erleichtern würden, geht der Flächenbedarf darüber hinaus. Zu dem Vorhaben erfolgte im Vorfeld eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband auf Grundlage der überplanten Grundstücke (Flst.-Nr.: 6001/6 u. 1874) mit zusammen 8,4 ha. Der Entwurf des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans liegen dem Regionalverband mittlerweile förmlich zur Stellungnahme vor. Der für den RVHNF in der Beurteilung konkretere Bebauungsplan bleibt im nördlichen Bereich um 0,9 ha hinter der auf Ebene des Flächennutzungsplans geplanten gewerblichen Baufläche zurück.

Ausgangspunkt der Standortsuche der in Krautheim ansässigen Spedition ist eine Fläche nördlich von Neunstetten. Die betriebswirtschaftlichen Eignungskriterien hätte diese Fläche erfüllt. Die Fläche ist nahezu eben, ausreichend groß, verfügbar und näher an der Autobahn als der Stammsitz. Allerdings ist das Anbindegebot nach Plansatz 3.1.9 Landesentwicklungsplan nicht erfüllt; zudem bestehen naturschutzfachliche Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Im See“.

In der Folge wurde eine Standortalternativenprüfung im Radius von 15 km um den bestehenden Betriebsstandort durchgeführt, wobei 27 Standorte untersucht und bewertet wurden. Die meisten Standorte waren schlicht zu klein und dadurch ungeeignet; andere sind von einem Autobahnanschluss zu weit entfernt, um den Anforderungen der Logistik gerecht zu werden. Auch die Flächenpotenziale im Schwerpunkt für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen Boxberg-Seehof (IGD-Schwerpunkt) wurden geprüft, aber für die Verwirklichung des Neubauvorhabens der Stück- und Sammelgutanlage sowohl von der Gemeinde als auch vom Vorhabenträger verworfen. Schließlich geriet die Fläche nördlich des IGD-Schwerpunkts mit 8,4 ha in den Blick. Auch hier sind die betriebswirtschaftlichen Eignungskriterien erfüllt: sie ist zudem noch näher an der Autobahn als der zuvor favorisierte Standort in Krautheim-Neunstetten und die Autobahnanfahrt ist ortsdurchfahrtsfrei möglich.

Da der Standort „Am Hesbachtal“ an den bestehenden IGD-Schwerpunkt nach Plansatz 2.4.3.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 angrenzt (siehe hierzu **Anlage 2**), ist der am 12.12.2014 von der Verbandsversammlung beschlossene Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte anzuwenden. Die betreffende Prüfung wurde anhand der konkreteren Angaben des Bebauungsplans „Am Hesbachtal“ durchgeführt, bezüglich des Umgriffs wird jedoch auf den Flächennutzungsplan abgestellt:

- Das Plangebiet muss im Anschluss an den IGD-Schwerpunkt liegen. Es darf kein neuer, eigenständiger Schwerpunkt entstehen.
Die IGD-Schwerpunktausweisung in der Raumnutzungskarte überzeichnet die gewerbliche Baufläche am Standort nicht vollständig. In der Vergangenheit wurde der funktionale Zusammenhang des Gewerbestandorts zugrunde gelegt, nicht die konkrete Abgrenzung des IGD-Schwerpunkts. So ist die Fläche zwischen Max-Planck-Straße und K2877 zwar formal nicht Teil des IGD-Schwerpunkts, funktional aber natürlich schon. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nordwestlich der IGD-Schwerpunkt-Festlegung Boxberg-Seehof und grenzt nördlich an das Gewerbegebiet an.
- Die gesamte Erweiterungsfläche darf max. 25 % des gesamten IGD-Schwerpunkts in der Raumnutzungskarte betragen. Hierdurch wird gesichert, dass die planerische Konzeption des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nicht außer Kraft gesetzt wird. Bisherige Ausformungen/ Überschreitungen am Schwerpunkt werden angerechnet.
Das Plangebiet des Flächennutzungsplans „4. Änderung des Flächennutzungsplans Boxberg – Ahorn“ umfasst die o. g. Grundstücke mit zusammen 8,4 ha zuzüglich anteilig weitere Grundstücke Verkehrsfläche, sodass die Planfläche des Flächennutzungsplans 9,55 ha umfasst. Hinzu tritt eine bereits erfolgte Ausnahme für den Bebauungsplan „Klinge“ im Umfang von 12,7 ha (Gremienbeschluss PA vom 25.02.2022 (Vorlage (PA) 10/149)). Die Ausformung des IGD-Schwerpunkts beträgt dann in Summe 22,25 ha. Der IGD-Schwerpunkt Boxberg-Seehof ist unter funktionaler Betrachtung 98,3 ha groß. Entsprechend beträgt die Ausformung des IGD-Schwerpunkts insgesamt 23 % der Fläche.
- Es muss eine Vereinbarkeit mit den Kriterien des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP), bezogen auf die Lage auf Entwicklungsachsen, Anbindung an das überörtliche Straßennetz (Bundesautobahn, Bundes- oder Landesstraßen) und ÖPNV/SPNV gegeben sein.
Boxberg ist Unterzentrum und ist Teil der Landesentwicklungsachse Heilbronn – Möckmühl – Osterburken – Boxberg – Lauda-Königshofen. Der Standort grenzt unmittelbar an einen IGD-Schwerpunkt an. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist bis zur A81 ortsdurchfahrtsfrei möglich. Eine Busverbindung existiert.
- Regionale Freiraumbelange dürfen durch die Erweiterung des IGD-Schwerpunktes nicht erheblich beeinträchtigt werden.
Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Bereich, der in der Raumnutzungskarte als Weißfläche festgelegt ist. Raumordnerische Freiraumfestlegungen sind durch die Planung somit nicht berührt. Großräumige Verbundstrukturen wie Biotopverbund, Waldverbund und Wildtierkorridore sind ebenfalls nicht betroffen.
- Der Gewerbeflächenbedarf muss, angelehnt an die Plausibilitätsprüfung für die kommunale Bauleitplanung (Nachweis gewerblicher Flächenbedarfe), schlüssig nachgewiesen sein.

Aus dem konkreten Vorhaben der Spedition Rüdinger (Neubau einer Stück- und Sammelgutanlage) ist der Gewerbeflächenbedarf für einen Flächenumfang von mindestens 6 ha, exklusive Eingrünung, Erschließung etc. hergeleitet.

- Im Rahmen einer Alternativenprüfung sind Innenentwicklungspotenziale und alternative Standorte im Verwaltungsraum zu untersuchen, sind aber in der Gesamtschau als weniger geeignet einzustufen.

Eine Alternativenprüfung wurde sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht in ausreichendem Maß durchgeführt. Die Verbandsverwaltung teilt das Ergebnis der Standortalternativenprüfung, wonach der Standort „Am Hesbachtal“ unter Berücksichtigung der Eignung auf der einen Seite und den mit der Vorhabenverwirklichung verbundenen Raumkonflikten auf der anderen Seite der bestgeeignete Standort ist.

- Insbesondere dürfen keine zusammenhängenden, noch entwickelbaren Flächen im erforderlichen Umfang im IGD-Schwerpunkt selbst zu Verfügung stehen.
Es wird anschaulich dargestellt, dass im Gewerbeschwerpunkt eine zusammenhängende Fläche von max. 5 ha vorhanden ist. Diese ist für den hergeleiteten Bedarf von mind. 6 ha zu klein. Eine flurstücksgenaue Auflistung der bebauten, optionierten und nicht bebauten Flächen wurde vorgenommen.
- Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind den Antragsunterlagen S. 13 bis 15 zu entnehmen.

Aus der Sicht der Verbandsverwaltung liegen damit die Voraussetzungen für eine zulässige Überschreitung der IGD-Schwerpunkt-Festlegung Boxberg-Seehof vor.

Da laut Beschluss vom 12.12.2014 bei Überschreitungen der gebietsscharfen Abgrenzung über 5 ha die Verbandsversammlung bzw. der Planungsausschuss die abschließende Bewertung durch den Regionalverband vornimmt, wurde die vorliegende Stellungnahme, für die eine Frist bis zum 30.06.2026 gegeben ist, dem Planungsträger noch nicht zugestellt. Die Stellungnahme nach **Anlage 1**, die sich auch zum Flächennutzungsplan äußert, wird nach der Gremiensitzung versandt.

Aufgrund des Prüfergebnisses empfiehlt die Verbandsverwaltung, auf eine erneute Vorlage der Planung in den regionalen Gremien zu verzichten, sofern sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB keine wesentliche Änderung des Planungsziels oder eine Vergrößerung der Fläche ergibt.

Die Verbandsverwaltung weist darauf hin, dass vom Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde, der die abschließende Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach Plansatz 2.4.3.1 obliegt, bislang noch keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die in **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2026 zum Bebauungsplan „Am Hesbachtal“ der Stadt Boxberg und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Boxberg.
2. Die Verbandsversammlung beschließt zudem, dass eine erneute Vorlage der Stellungnahme der Verwaltung in den regionalen Gremien im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB nicht erforderlich ist, wenn sich am Planungsziel oder der Plangebietsgröße auf Ebene des Flächennutzungsplans keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.2026 zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans „Am Hesbachtal“ der Stadt Boxberg und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Boxberg
- Anlage 2: Auszug Raumnutzungskarte mit Eintragung des Plangebiets
- Anlage 3: Planentwurf des Bebauungsplans (unmaßstäblich)
- Anlage 4: Planentwurf des Flächennutzungsplans (unmaßstäblich)



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Klärle GmbH
Hof 8
Bachgasse 8
97998 Weikersheim

Datum: 16.06.2026
Bearbeiter: Hg
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.:

Stadt Boxberg, Bebauungsplanverfahren „Am Hesbachtal“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Boxberg

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an den o. g. Verfahren. Die Stellungnahme bezieht sich sowohl auf die Ebene des Bebauungsplans als auch des Flächennutzungsplans. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Bedenken bestehen nicht. Dies begründet sich wie folgt:

Das Plangebiet befindet sich mit 7,5 ha (zzgl. anteilig Flurstücke Abfahrt Kreisstraße, Gemeindeverbindungsstraße, Radweg) auf Ebene des Bebauungsplans und 8,4 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans (zzgl. o.g. Verkehrsfläche, in Summe 9,55 ha) angrenzend an einen im Regionalplan festgelegten Schwerpunkt für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkt). Aus diesem Grund ist Plansatz 2.4.3.1 berührt. Erweiterungen über die gebiets-scharfen IGD-Schwerpunkte hinweg sind nach dem am 12.12.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen Leitfaden möglich, soweit die Planung an den IGD-Schwerpunkt angrenzt und die IGD-Schwerpunkt-Festlegung insgesamt um maximal 25 % ihrer Fläche überschreitet. Zudem dürfen keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der IGD-Schwerpunkt selbst sowie andere Innenentwicklungspotenziale kommen für das Vorhaben nicht in Betracht und eine Standortalternativenprüfung zeigt, dass andere Standorte weniger geeignet für das Vorhaben

sind. Ab einer Plangröße von 5 ha und mehr stellt die Verbandsversammlung oder der Planungsausschuss die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen fest.

Am 26.06.2026 fasste die Verbandsversammlung den Vereinbarkeitsbeschluss. Bedenken werden daher keine vorgetragen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Heberling

Stadt Boxberg**Bebauungsplan „Am Hesbachtal“ –****Beschluss über die Entwicklung außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung eines Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Maßstab 1:50.000

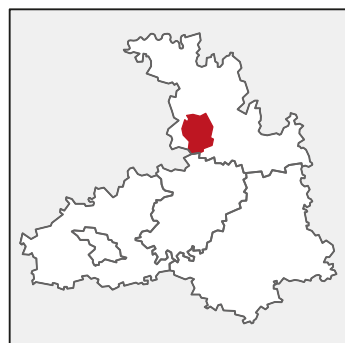
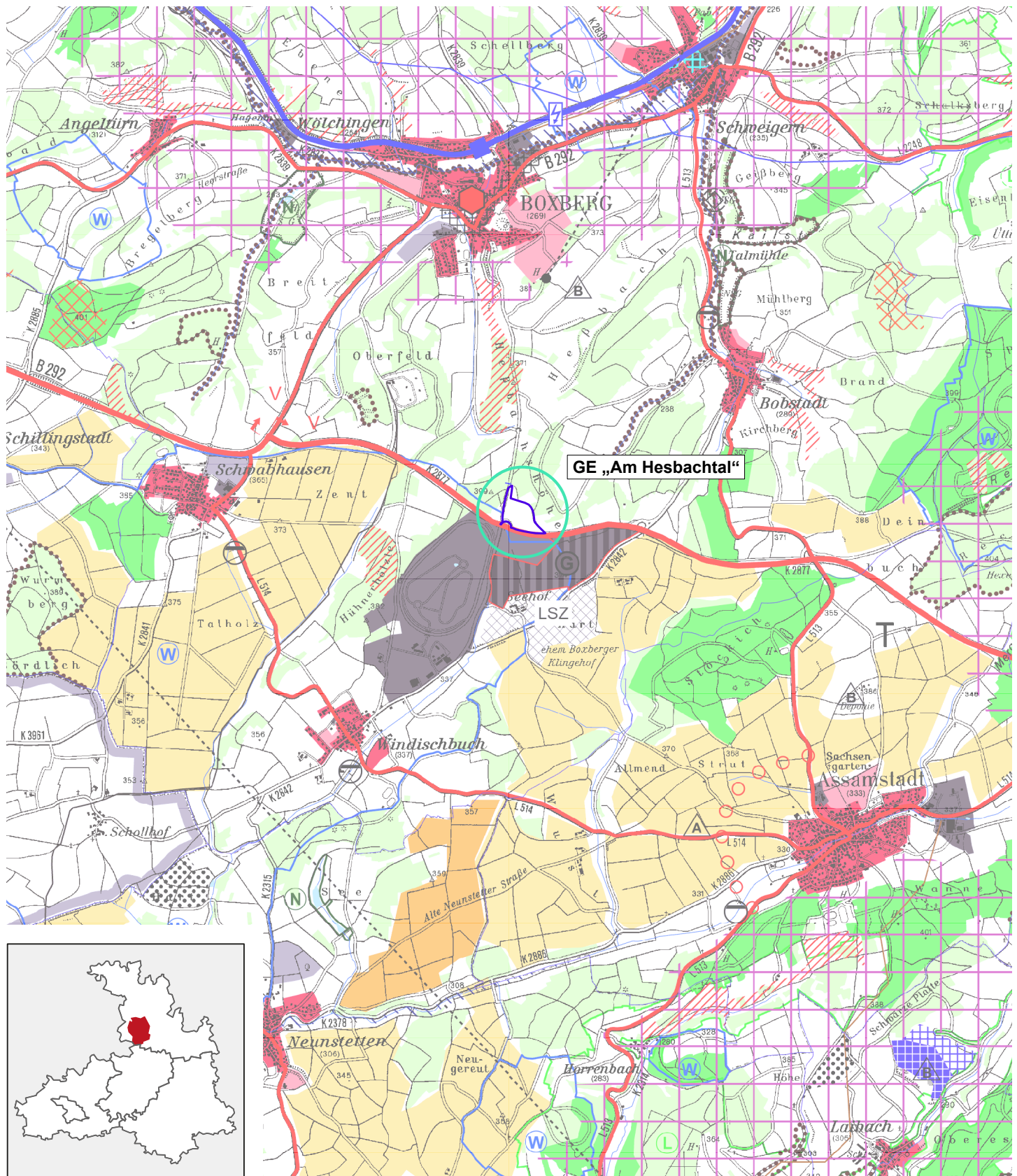
Planungen / Standorte

keine Bedenken

Bedenken

entfällt

Abgrenzung Plangebiet



Vorentwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Am Hesbachtal'

Gemarkung Windischbuch / Bobstadt
Stadt Boxberg
Main-Tauber-Kreis

Stand: 18.05.2026



Quelle: Topographische Karte; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Bebauungsplan 'Am Hesbachtal'



GE	a
0,8	SD,PD,FD
GH (max) = 12m	

0 25 50 m

I. Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	zulässige Dachformen
Maximale Gebäudehöhe über HBP	

Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone

a = abweichend, SD = Satteldach, PD = Pultdach, FD = Flachdach

HBP in m NN = Höhenbezugspunkt baulicher Anlagen in Metern über NN

3. Baugrenze (§9(1)2. BauGB)

Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§9(1)11. BauGB)

- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün
- Weg mit beschränkter Verkehrsbedeutung (Zweckbest.: Radweg, Fußweg, landwirtsch. Verkehr)
- Weg mit beschränkter Verkehrsbedeutung (Zweckbest.: Fußweg, landwirtsch. Verkehr)

5. Grünflächen (§9(1)15. BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- private Grünfläche

6. Wasserflächen (§9(1)16. BauGB)

Regenrückhaltebecken

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege,

Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt der Hecke
- Planinterne Ausgleichsfläche
- pfg1 Extensivgrünland
- pfg2 Strauchgruppen und Grünland
- pfg3 Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
- pfg4 Laubbaumreihe
- pb Pflanzbindung - Erhalt der Hecke
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalt von Bäumen

8. Flächen für Versorgungsanlagen (§9(1) 12. BauGB)

Fläche für Trafostationen und Batterien

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Biotope
- Wasserschutzgebietszone III und IIIA

III. Zeichnerische Hinweise

- Flurstücksgrenze
- 111 Flurstücksnummern bestehender Flurstücke
- Höhenlinie
- Geplante Gebäude
- Straßenrand
- Geplanter Zu-/Ausfahrtsweg
- Geplante Aufteilung der Stellplätze für PKW's und LKW's
- Anbauverbotszone 15m
- Waldabstand 30m
- Gemarkungsgrenze
- Geplante Böschung
- Bemaßung

Planunterlagen:

ALK-Daten (September 2025)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 'Am Hesbachtal' besteht aus dem vorliegenden Kartenteil, den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als separate Satzung.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.01.2026 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____2026 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Boxberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom ____ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

Stadt Boxberg, den (Siegel)

Bürgermeisterin Heidrun Beck

7. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ____ AZ ____ gemäß §10(2) BauGB genehmigt. (Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Stadt Boxberg, den (Siegel)

Bürgermeisterin Heidrun Beck

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ____ gemäß §10(3) Halbsatz 1 BauGB/ Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ____ gemäß §10(3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Boxberg, den (Siegel)

Bürgermeisterin Heidrun Beck

Vorentwurf
Vorhabenbezogener
Bebauungsplan 'Am Hesbachtal'

Gemarkung Windischbuch / Bobstadt
Stadt Boxberg
Main-Tauber-Kreis

Stand: 18.05.2026



Quelle: Topographische Karte; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Bebauungsplan 'Am Hesbachtal'

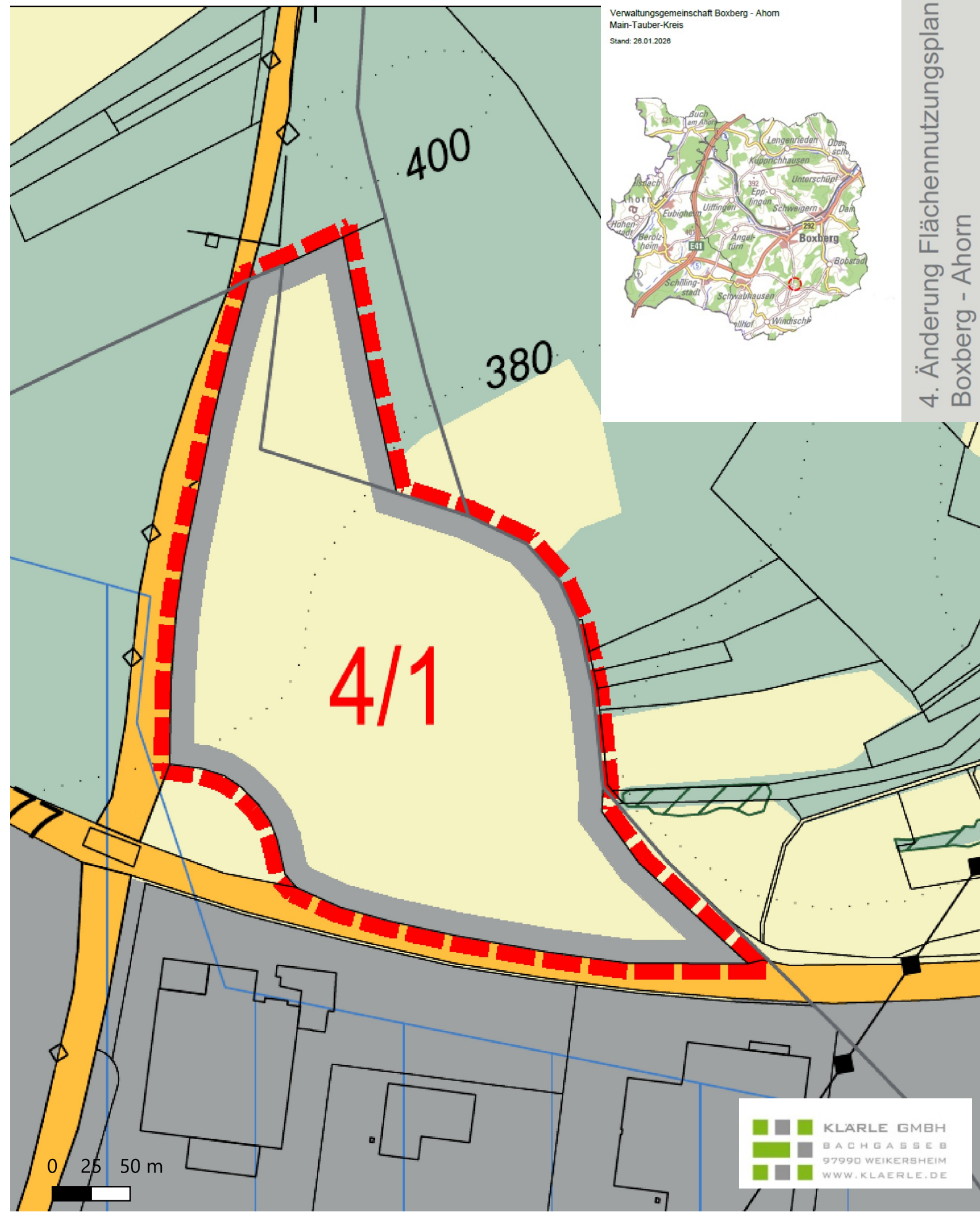
Vorentwurf

4. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 Boxberg - Ahorn

Verwaltungsgemeinschaft Boxberg - Ahorn
Main-Tauber-Kreis
Stand: 26.01.2026



4. Änderung Flächennutzungsplan 2020 Boxberg - Ahorn



Vorentwurf

4. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 Boxberg - Ahorn

Verwaltungsgemeinschaft Boxberg - Ahorn
Main-Tauber-Kreis

Stand: 25.01.2026



4. Änderung Flächennutzungsplan 2020 Boxberg - Ahorn

KLARLE GMBH
BACHASSE 6
97950 WEIKERSHEIM
WWW.KLARLE.DE

Zeichnerische Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2)1 BauGB, § 1 BauNVO)

- Gewerbliche Bauflächen (§1(1)3 BauNVO)
- Geplante Gewerbliche Baufläche
- Sonderbauflächen (§1(1)4 BauNVO)

Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Flächen für Weinbau, Land- u. Forstwirtschaft

- Wald
- sonstige Landwirtschaft

Ablagerungen, Ver- und Entsorgungsanlagen,
Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen

- 20-kV-Freileitung
- 20-kV-Kabel unterirdisch
- Hochbehälter

Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz

- Wasserschutzgebietszone III

Nachrichtliche Übernahmen

- Biotop

Sonstige Planzeichen

- 4/1 Nummer der Änderung
- Geltungsbereich der Änderung
- Höhenlinien
- Gemarkungsgrenze

Planunterlagen:
ALK-Daten (September 2025)

Verfahrensvermerke

- Die Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn hat in den Gemeinderatssitzungen vom _____ und im Gemeinsamen Ausschuss am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ in beiden Amtsblättern ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß §3 (2) Abs. 2 erfolgte am _____.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn hat mit Beschluss vom _____ den Flächennutzungsplan in der Fassung vom _____ festgestellt.
Stadt _____, den _____
Verbandsvorsitzender (Siegel)
- Das Landratsamt hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom _____ AZ _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt. (Siegel)
- Ausgefertigt
Stadt _____, den _____
Verbandsvorsitzender (Siegel)
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am _____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Stadt _____, den _____
Verbandsvorsitzender (Siegel)